
**Reglement zur Videoüberwachung
vom 7. September 2015**

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

Vorbemerkung.....	Seite	3
Art. 1 Gesetzliche Grundlagen	Seite	3
Art. 2 Verantwortlichkeit und Zweck.....	Seite	3
Art. 3 Verhältnismässigkeit	Seite	3
Art. 4 Überwachungszeit, Hinweistafel, Bekanntgabe.....	Seite	4
Art. 5 Zuständige Person oder Stelle	Seite	4

B. Besondere Bestimmungen

Art. 6 Art der Überwachung.....	Seite	5
Art. 7 Auswertung.....	Seite	5
Art. 8 Aufbewahrung und Löschung.....	Seite	5
Art. 9 Weitergabe von Videoaufzeichnungen.....	Seite	5
Art. 10 Rechte betroffener Personen.....	Seite	5
Art. 11 Datenschutz.....	Seite	6

C. Schlussbestimmungen

Art. 12 Schlussbestimmungen.....	Seite	7
Art. 13 Inkrafttreten	Seite	7

A. Allgemeine Bestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen dieser Ausführungsbestimmungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, selbstverständlich für beide Geschlechter.

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

¹ Gestützt auf Art. 27 der Polizeiverordnung der Gemeinde Dänikon vom 18. Juni 2008 erlässt der Gemeinderat Dänikon ein Reglement zur Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Anlagen

Art. 2 Verantwortlichkeit und Zweck

¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

² Die Videoüberwachung bezweckt hauptsächlich die Verhinderung und die Ahndung von strafbaren Handlungen. Die Videoüberwachung soll insbesondere:

- a) die Belästigung von Personen, die Beschädigung von Sachen und Einbrüche verhindern;
- b) die Verunreinigung und Widerhandlung gegen die Abfallentsorgungsvorschriften verhindern;
- c) die Aufklärung von strafbaren Handlungen erleichtern;
- d) die Identifikation von Personen mit Hausverbot ermöglichen;
- e) die Einhaltung von Benutzungs- und Hausordnungen gewährleisten;
- f) die öffentliche Sicherheit und die Ordnung wahren.

³ Die erhobenen Daten können in der Folge den richterlichen Behörden als Beweismittel dienen.

Art. 3 Verhältnismässigkeit

¹ Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung bzw. Weitergabe von nach Art. 2 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

² Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4	Überwachungszeit, Hinweistafel, Bekanntgabe
---------------	--

- ¹ Die Videoüberwachung kann Tag und Nacht während 365 Tagen pro Jahr erfolgen.
- ² Die Videoüberwachung, ihr Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen am Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen.
- ³ Die Gemeinde Dänikon führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

Art. 5	Zuständige Person oder Stelle
---------------	--------------------------------------

- ¹ Die Verantwortung für die Auswertung des Bildmaterials zur Auswertung sowie zur Vernichtung und / oder zur allfälligen Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen der oben genannten Zwecke liegt beim Gemeinderat. Er bestimmt konkret die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung, die im Rahmen dieses Reglements und ihrer Befugnisse Zugang zur Überwachungsanlage und Zugriff auf die Daten haben.
- ² Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zweck des Unterhalts der technischen Einrichtungen. Sämtliche Angestellte, welche Zugang zum Bildmaterial haben, sowie das technische Wartungspersonal haben eine Datenschutzvereinbarung zu unterzeichnen.

B. Besondere Bestimmungen

B. Besondere Bestimmungen

Art. 6	Art der Überwachung
---------------	----------------------------

¹ Es werden Videotechnologien eingesetzt, welche die Bildsignale aufzeichnen und eine nachträgliche Auswertung mit Identifikation von aufgenommenen Einzelpersonen ermöglichen. Die Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.

Art. 7	Auswertung
---------------	-------------------

¹ Wird eine Widerhandlung im Sinne von Art. 2 festgestellt, so sind die Aufzeichnungen der Videokameras (innert 7 Arbeitstagen) auszuwerten.

Art. 8	Aufbewahrung und Löschung
---------------	----------------------------------

¹ Die Aufnahmen sind an einem sicheren Ort und vor unberechtigtem Zugriff geschützt aufzubewahren. Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 30 Tagen seit der Aufzeichnung, zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Artikel 9 oder 10 weitergegeben werden. Die übrigen Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

Art. 9	Weitergabe von Videoaufzeichnungen
---------------	---

¹ Videoaufzeichnungen dürfen anderen Organen nur unter nachfolgender Voraussetzung bekannt gegeben werden,

- a) den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone in der Regel auf deren Verfügung hin;
- b) den Behörden, bei denen die Gemeinde Dänikon Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Art. 10	Rechte betroffener Personen
----------------	------------------------------------

¹ Betroffene Personen können ihr Recht auf Zugang zu den Informationen (Auskunftsrecht) gemäss übergeordnetem Gesetz über die Informationen und den Datenschutz (IDG) beim Gemeinderat Dänikon schriftlich geltend machen.

B. Besondere Bestimmungen

Art. 11	Datenschutz
----------------	--------------------

¹ Die zuständigen Personen und Stellen sind verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

² Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des übergeordneten Rechts vorbehalten.

C. Schlussbestimmungen

C. Schlussbestimmungen

Art. 12	Schlussbestimmungen
----------------	----------------------------

¹ Änderungen dieses Reglements zur Videoüberwachung werden durch den Gemeinderat erlassen.

Art. 13	Inkrafttreten
----------------	----------------------

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 19. Oktober 2015 in Kraft.

² Alle Beschlüsse, die im Widerspruch zu diesem Reglement stehen, werden auf den 19. Oktober 2015 nach Eintritt der Rechtskraft aufgehoben.

8114 Dänikon, 7. September 2015

GEMEINDERAT DÄNIKON

Der Präsident: Der Schreiber:

Daniel Zumbach Lukas Kalberer

Publikation im Amtsblatt und Furttaler:

11. September 2015 Gemeinderatsbeschluss und Reglement